

§ 11 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.

1 Gebührenerhebung

Nach dem [Gebührentarif](#) der [Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW \(VerwGebO IFG NRW\)](#) ist die Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft, sowie einer Akteneinsicht in einem einfachen Fall gebührenfrei. Erst bei einem tatsächlich angefallenen **erheblichen Vorbereitungsaufwand** oder einem **umfangreichen Verwaltungsaufwand** dürfen Gebühren erhoben werden.

Als gebührenrelevanter **Verwaltungsaufwand** können etwa Recherchen oder Vorgespräche angesehen werden, die für den Informationszugang erforderlich sind. Auch das Abfassen eines schriftlichen Antwortschreibens, durch welches die begehrte Auskunft erteilt wird, zählt hierzu. Der Aufwand, der dadurch entsteht, dass eine öffentliche Stelle im Hinblick auf einen Informationsantrag die Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes zu prüfen hat, kann hingegen insoweit nicht berücksichtigt

werden. Denn es obliegt einer Behörde von Amts wegen, sich im Rahmen ihres Verwaltungshandelns des jeweils anwendbaren Rechts zu vergewissern. Die hierfür entwickelten Bemühungen können der Bürgerin oder dem Bürger nicht entgeltlich angelastet werden (vgl. [VG Arnsberg, Urteil vom 25.06.2004, Az. 11 K 1254/03](#)).

Nur ein **erheblicher Verwaltungsaufwand** kann eine Gebührenfolge auslösen. Im Rahmen des § 7 Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) wird darauf abgestellt, dass ein Verwaltungsaufwand bis zur zeitlichen Grenze von 15 Minuten als unerheblich zu qualifizieren ist oder dass die durch die Informationsgewährung entstehenden Kosten nicht messbar oder so gering sind, dass sie den Verwaltungsaufwand der Gebührenerhebung nicht lohnen.

Für die Festsetzung der **Höhe der Gebühr** ist § 9 Abs. 1 GebG NRW maßgeblich. Danach sind bei der Festsetzung einer Gebühr, für die Rahmensätze vorgesehen sind, einerseits der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, andererseits der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen. Für die Berechnung des zeitlichen Aufwands kann auf die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands in dem entsprechenden Runderlass des Innenministeriums zurückgegriffen werden (RdErl. d. IM v. 16.11.2005 – 56-36.08.09 – MBL.NRW.2005 S. 1317 (Gliederungsnummer 2011): z. B. pro Stunde für den höheren Dienst: 66 Euro, für den gehobenen Dienst: 51 Euro, für den mittleren Dienst: 41 Euro, für den einfachen Dienst: 31 Euro). Hat die informationssuchende Person lediglich ein persönliches, nicht kommerzielles Interesse an der Kenntnis der Informationen, sollte sich dieser Umstand auf die Festsetzung gebührenmindernd auswirken. Außerdem ist die Billigkeitsklausel des § 2 VerwGebO IFG NRW zu berücksichtigen. Danach kann von der Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Das Informationsfreiheitsgesetz gewährt einen voraussetzungslosen Informationszugang. Der Informationszugang darf keinesfalls von Bedin-

gungen wie etwa einer **Vorauszahlung** abhängig gemacht werden. Zwar sieht § 16 GebG NRW vor, dass die Vornahme einer Amtshandlung grundsätzlich von einer Vorschusszahlung abhängig gemacht werden kann. Diese Regelung widerspricht jedoch eindeutig der gesetzgeberischen Intention des Informationsfreiheitsgesetzes, den Informationssuchenden einen voraussetzungslosen Informationszugang zu gewähren. So heißt es in der amtlichen Begründung des Informationsfreiheitsgesetzes: „Der Anspruch auf Informationszugang wird ohne Bedingungen gewährt“ ([Landtagsdrucksache 13/1311](#), Begründung Allgemeiner Teil). Dieses bedingungslose Recht gilt es als Essenz eines freien Informationszugangs zu schützen. Das Verlangen einer Vorschusszahlung wäre hingegen ein Einfallstor für Behinderungen des Informationszugangs. Aus diesem Grunde findet § 16 GebG NRW im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes keine Anwendung.

Kommunale Verwaltungsgebührensatzungen sind nicht einschlägig, da die Kostenpflichtigkeit von Informationsanträgen in § 11 Abs. 1 IFG NRW abschließend geregelt ist. Voraussetzung für die Geltendmachung einer Gebühr oder von Auslagen im Einzelfall ist das Vorhandensein einer speziellen Tarifstelle. Mit der VerwGebO IFG NRW ist entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW eine besondere Gebührenordnung geschaffen worden, die auch für Kommunen gilt.

Beispiel:

In einem Fall wurde ein Antrag auf Informationszugang zu Einzelheiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und den dafür zu berechnenden Gebühren gestellt. Nachdem zunächst eine gebührenfreie Auskunft erteilt worden war, richteten die antragstellenden Eheleute innerhalb von drei Wochen drei Schreiben mit weiteren Nachfragen zu demselben Themenkomplex an die öffentliche Stelle. Nachdem die drei im Zusammenhang stehenden Schreiben bei der öffentlichen Stelle eingegangen waren, fertigte die Stadt zur Beantwortung drei separate Antwortschreiben mit

drei Gebührenfestsetzungen und zwar in Höhe von 250,-, 100,- und 200,- Euro. Dies war nicht rechtens. Da die Anfragen jeweils Teilaspekte eines einheitlichen Themas innerhalb des begrenzten Zeitraums von nur drei Wochen betrafen und damit in einem unmittelbaren thematischen und zeitlichen Zusammenhang standen, handelte es sich der Sache nach nur um eine Anfrage, für deren Beantwortung auch nur eine einzige Gebührenfestsetzung hätte erfolgen dürfen, und zwar in dem dafür vorgesehenen Gebührenrahmen von 10,- bis 500,- Euro. Erst wenn in diesen Fällen ein Informationsantrag abschließend bearbeitet ist, handelt es sich bei einer erneuten Anfrage – auch wenn diese dasselbe Thema betrifft – um einen neuen Antrag, dessen Bearbeitung gegebenenfalls erneut eine Verwaltungsgebühr auslösen kann ([VG Düsseldorf, Urteil vom 18. Juni 2004, Az: 26 K 6685/02](#)).

2 Auslagen

Es dürfen nur die in der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz festgelegten Auslagensätze genommen werden. Auch wenn diese Auslagensätze einzelnen Kommunen im Vergleich zu den in ihren Gebührensatzungen festgelegten zu niedrig erscheinen, sind auch die Kommunen an die Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz gebunden.